

ARCHIVORDNUNG DER STADT TUTTLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung vom 22.10.2012 folgende Neufassung der Archivordnung vom 30.06.2008 beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Tuttlingen unterhält ein Archiv. Es umfasst das archiwwürdige Schriftgut der Kernstadt und das der Stadtteile Nendingen, Eßlingen und Möhringen.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Die städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe sind verpflichtet dem Archiv alle für das laufende Geschäft nicht mehr benötigten Unterlagen anzubieten. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
 - c) Einsichtnahme in eigenes Archivgut
 - d) Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs.
- (3) Familienkundliche Recherchen werden vom Archivpersonal nur in Ausnahmefällen ausgeführt. Grundsätzlich wird eine persönliche Einsichtnahme empfohlen oder an gewerblich tätige Genealogen verwiesen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Tuttlingen gefährdet würde.
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde

- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Sperrfristen und deren Verkürzung

- (1) § 6 Absatz 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2 des Landesarchivgesetzes § 8, 10, 11 Bundesarchivgesetz gelten für die Kommunalarchive unmittelbar. Somit darf Archivgut erst nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen. Unterliegt Archivgut den Rechtsvorschriften der Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (2) Die Sperrfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Das Stadtarchiv kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Das Stadtarchiv kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.
- (4) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die o. g. Sperrfristen des Absatzes 1 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 24 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (5) Eine Nutzung der Unterlagen der Gebäude(brand)versicherung mit dem Zweck, bei Betroffenen Gebühren zu erheben oder für vergleichbare Zwecke, die zum Nachteil der Betroffenen führen können, sind gemäß § 6 Abs. 6 Punkt 2 Landesarchivgesetz bzw. § 3 Abs. 3 b der Archivordnung der Stadt Tuttlingen zu versagen, da Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen.

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten bei der Benutzung

- (1) Das Archivgut wird nur in einem zur Benutzung vorgesehenen Raum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Stadtarchivs erlaubt.
- (2) Die Benutzer haben sich am Ort der Benutzung so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- (3) Computer, Schreibmaschinen, Foto- und Filmgeräte sowie Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er diese unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Tuttlingen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8

Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 9

Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes, nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur intern verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 10

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Das Reproduktionsrecht sowie das Eigentumsrecht an den Reproduktionen obliegen dem Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den genehmigten Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet und nicht ohne Genehmigung des Stadtarchivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Entgelte richten sich nach der aktuell gültigen Entgeltordnung (Anlage).
- (2) Das Stadtarchiv entscheidet, ob der Zustand des Archivguts eine Reproduktion zulässt. Ebenso entscheidet das Stadtarchiv, welche Art der Reproduktion ausgeführt wird.
- (3) Reproduktionen durch einen Fotografen werden von einem vom Stadtarchiv zu benennenden Fotografen gefertigt. Das Stadtarchiv übermittelt das zu fotografierende Objekt. Die Kosten trägt der Benutzer. Liegt die Anfertigung einer Reproduktion auch im Interesse des Stadtarchivs, kann sich das Stadtarchiv an den Kosten beteiligen.
- (4) Die Fertigung von Reproduktionen durch Benutzer mit eigener Kamera oder eigenem Scanner ist nach Erlaubnis durch das Archivpersonal unter Beachtung der Regelungen dieser Archivordnung grundsätzlich möglich. Die entstandene Datei muss dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung gestellt und übermittelt werden. Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die Reproduktionen unter seiner Aufsicht hergestellt werden. Die Quellenangabe muss auf der Reproduktion deutlich sichtbar sein.

- (5) Handelt es sich bei der zu reproduzierenden Vorlage um eine Veröffentlichung, die noch im Buchhandel oder bei der Stadt Tuttlingen zu erwerben oder in der Stadtbibliothek zu entleihen ist, kann eine Reproduktion, insbesondere in größerem Umfang, abgelehnt werden.
- (6) Besteht Grund zu der Annahme, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder entstünde ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, kann eine Reproduktion abgelehnt werden. Die Anzahl der Kopien kann beschränkt werden.
- (7) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (8) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11

Entgelte

- (1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Entgelte nach der aktuell gültigen Entgeltordnung (Anlage). Für Leistungen, die in der Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Das Stadtarchiv kann eine Vorauszahlung der Entgelte und Auslagen verlangen.
- (2) Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei. Ebenso ist die Nutzung des im Stadtarchiv aufbewahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Räumen des Stadtarchivs kostenlos.
- (3) Auslagen für die vom Nutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Rechnungsstellung, Verpackung, Porto bei Anfragen mit Rechnungsstellung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.
- (4) Entgelte können auf Antrag durch das Archivpersonal ermäßigt oder erlassen werden,
 - a) wenn bei Behörden, Archiven, Museen und Bibliotheken etc. Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht;
 - b) bei Benutzungen, die im Interesse der Stadt Tuttlingen liegen;
 - c) bei Benutzungen, die der Wahrung persönlicher Rechte und Rentenzwecken dienen;
 - d) bei Inanspruchnahme des Archivpersonals für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie zur Wahrung persönlicher Rechte und von Schülern und Lehrern für den Gebrauch zu Unterrichtszwecken.Weiteres regelt die Entgeltordnung.
- (5) Auf die Erhebung von Entgelten für die Wiedergabe und Nutzung von Archivgut oder einer Reproduktion von Archivgut aus dem Stadtarchiv in Druckerzeugnissen, in Film-, Funk- und Fernsehbeiträgen sowie im Internet kann verzichtet werden, wenn es sich bei der Veröffentlichung um ein nicht kommerzielles Angebot mit sozialem, kulturellem, heimatkundlichem oder wissenschaftlichem Hintergrund handelt. Die Kosten für die Reproduktion des Archivguts müssen jedoch vom Nutzer getragen werden.

§ 12

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Archivordnung außer Kraft.

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den

Michael Beck
Oberbürgermeister